

**Stellungnahme zum Gesetzentwurf für ein  
Gesetz zur Reform der Lehrerausbildung  
(Landtagsdrucksache 14/7961)**

## **Das Landes-ASten-Treffen NRW (LAT-NRW)**

Das Landes-ASten-Treffen NRW ist die freiwillige Zusammenkunft der ASten bzw. hochschulweiten Studierendenvertretungen in NRW und die einzige legitimierte landesweite Interessenvertretung der Studierendenschaften.

Alle Positionen, Stellungnahmen und Beschlüsse werden von den ASten einstimmig gefasst. Jede Studierendenvertretung kann Themenwünsche in das LAT einbringen und Anträge stellen.

Zur Koordinierung der Arbeit richtet das LAT NRW die Landes-ASten-Treffen-Koordinationsstelle (LAT-KO) ein. Sie dient dem Zweck, die Zusammenarbeit der ASten zu koordinieren, Beschlüsse des LAT auszuführen, die Außenvertretung des LAT wahrzunehmen, die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zu gestalten sowie die Treffen, Seminare und Workshops vorzubereiten.

Das LAT gibt die monatlich erscheinenden LAT-Nachrichten heraus und betreut eine eigene Homepage. Die Kommunikation wird zudem über einen eigenen Email-Verteiler unterstützt.

Das LAT vertritt die Interessen der Studierendenschaften gegenüber der Öffentlichkeit, der Politik, (bildungs)politischen AkteurInnen sowie weiteren Organisationen und BündispartnerInnen.



### **Koordination des Landes-ASten-Treffen NRW:**

Landes-ASten-Treffen NRW  
Patrick Schnepfer  
c/o AStA der Universität zu Köln  
Universitätsstr. 16  
50937 Köln  
[LAT-NRW@studis.de](mailto:LAT-NRW@studis.de)  
[www.latnrw.de](http://www.latnrw.de)

Landes-ASten-Treffen NRW  
Christina Schrandt  
c/o AStA der Universität Siegen  
Adolf-Reichwein-Str. 2  
50068 Siegen  
[LAT-NRW@studis.de](mailto:LAT-NRW@studis.de)  
[www.latnrw.de](http://www.latnrw.de)

## **Allgemeines:**

Das Landes-ASTen-Treffen NRW (im Folgenden LAT NRW genannt) kritisiert zunächst die Herangehensweise der Landesregierung bei der Erstellung des uns nun vorliegenden Gesetzentwurfs. Es ist uns vollkommen unverständlich, warum die bereits existierenden Modellstudiengänge der gestuften Lehramtsausbildung im Vorfeld nicht umfassend evaluiert wurden um auf Basis dieser Ergebnisse eine Reform der Lehramtsausbildung vorzunehmen.

Des Weiteren kritisiert das LAT NRW, dass mit dem Gesetzentwurf entgegen aller wissenschaftlichen Meinungen aus dem In- und Ausland das dreigliedrige Schulsystem weiter fortgeschrieben wird.

Die Vereinheitlichung der Studienzeiten für die verschiedenen Lehrämter wird vom LAT NRW hingegen ausdrücklich unterstützt. Wir finden es gut, dass mit dieser Maßnahme versucht wird die gesellschaftliche Verantwortung aller Lehrerinnen und Lehrer herauszustellen. Dies darf jedoch nicht nur Anhand der Studiendauer und der Studieninhalte passieren sondern muss sich auch positiv auf die Besoldung der Lehrerinnen und Lehrer auswirken. Nur so ist es möglich alle Lehrämter für Studieninteressierte attraktiv zu machen und das gesellschaftliche Ansehen der Lehrerinnen und Lehrer signifikant zu erhöhen.

## **Spezieller Teil:**

Im Folgenden gehen wir auf die Passagen des Gesetzentwurfs ein, die für das LAT NRW von zentraler Bedeutung sind.

### §1 Weiterentwicklung der Lehrerausbildung

Die vorgesehene Berichtspflicht der Landesregierung gegenüber dem Landtag begrüßen wir. Eine umfassende Evaluation der Lehrerausbildung, die regelmäßig veröffentlicht wird, wäre unserer Meinung nach jedoch zielführender.

### §5 Vorbereitungsdienst

Die Verkürzung des Vorbereitungsdienstes muss nach Ansicht des LAT NRW umfassend evaluiert werden bevor der Vorbereitungsdienst von 18 auf 12 Monate gesenkt wird. Dabei ist vor allem darauf zu achten, dass alle notwendigen Inhalte des Vorbereitungsdienstes in der verkürzten Zeit auch wirklich realistisch vermittelt werden können ohne eine nicht zu vertretende Mehrbelastung für die angehenden Lehrerinnen und Lehrer zu schaffen. Außerdem muss sichergestellt werden, dass alle Referendarinnen und Referendare während des Vorbereitungsdienstes adäquat an den Schulen

betreut werden können. Aus unserer Sicht dürfen die Referendarinnen und Referendare daher keine negativen Auswirkungen auf den Stellenplan der jeweiligen Schulen haben.

#### §6 Zulassungsbeschränkungen

Nach Ansicht des LAT NRW muss jede Studentin und jeder Student, der einen Master of Education erwirbt, einen Rechtsanspruch auf einen Platz im Vorbereitungsdienst erhalten. Alles andere würde die Attraktivität der Lehramtsausbildung absenken und die Versorgung der nordrhein-westfälischen Schulen mit gut ausgebildeten Lehrerinnen und Lehrern gefährden.

#### §9 Zugang zum Vorbereitungsdienst

Nach Ansicht des LAT NRW muss der Zugang zum Vorbereitungsdienst zwingend transparent im Gesetz geregelt werden. Die derzeit vorgesehene Regelung über die Rechtsverordnung wird diesem Anspruch auf Transparenz nicht gerecht.

#### §10 Studienabschlüsse

Für das LAT NRW ist es zwingend notwendig, dass jede Bachelorabsolventin und jeder Bachelorabsolvent innerhalb eines Lehramtsstudiengangs einen Rechtsanspruch auf einen Masterstudiengangsplatz erhalten muss. Uns ist nicht ersichtlich für welche Berufe neben dem Lehramt ein Bachelorstudiengang mit Bildungswissenschaftlichen Anteilen qualifizierend sein soll.

Es ist uns unverständlich warum in NRW nur das 6 + 4 Semester Modell in der Lehramtsausbildung möglich sein soll. Dies schränkt unserer Meinung nach die Mobilität der Studierenden unverhältnismäßig ein und widerspricht dem Grundgedanken des Bologna Prozesses.

#### §11 Akkreditierung der Studiengänge

Das LAT NRW fordert bei der Akkreditierung des Bachelorstudiengangs ebenfalls die Pflicht zur Zustimmung der Schulseite. Auf der einen Seite versprechen wir uns davon eine erhöhte Mobilität der Studierenden zwischen den verschiedenen Hochschulstandorten und zum anderen eine erhöhte Qualität der Studiengänge im Allgemeinen.

Außerdem ist anzumerken, dass das ECTS eigentlich European Credit Transfer and Accumulation System heißt und nicht wie im vorliegendem Entwurf European Credit Transfer System. Dies sollte im Gesetz konsequent geändert werden.

## §12 Praxiselemente

Im Allgemeinen begrüßt das LAT NRW das vorgesehene Praxissemester im Masterstudium. Bei der Umsetzung sehen wir jedoch massive logistische Probleme. Daher fordern wir für jede Studentin und jeden Studenten die Sicherstellung eines heimatnahen Praktikumsplatzes. Des Weiteren fordern wir, dass sichergestellt wird, dass alle Studierende das Praktikum zu dem im Studienplan vorgesehenen Zeitpunkt absolvieren können. Aus sozialen Gründen fordern wir außerdem eine Praktikumsvergütung für jede Praktikantin und jeden Praktikanten.

Bei allen Praxiselementen muss die Kommunikation zwischen den verschiedenen Lehrerbildenden Institutionen sichergestellt werden.

Die für das Assistenzpraktikum formulierten Ziele sind unserer Meinung nach durch ein solches Praktikum in keiner Weise zu erreichen. Das Assistenzpraktikum sollte daher gestrichen werden bzw. in die anderen Praxisphasen integriert werden.

## §14 Anerkennung

Absatz 5 des vorliegenden Entwurfs sollte nach Ansicht des LAT NRW dahingehend ergänzt werden, dass auch Leistungen von Vertragspartnern der Lissabon Konvention angerechnet werden können.

## §20 Inkrafttreten; Außerkrafttreten; Übergangsregelungen; Berichtspflicht

Den Hochschulen sollte mehr Zeit für die Umsetzung des Gesetzes gegeben werden. Nur dann ist es unserer Meinung nach möglich qualitativ gute Lehramtsstudiengänge gemäß den Bologna Kriterien zu entwickeln. Der vorgesehene Zeitplan wird nach Meinung des LAT NRW dazu führen, dass die alten Lehramtsstudiengänge einfach in das Korsett des Bachelor-Mastersystems gequetscht werden

Im Folgenden gehen wir auf die Passagen der Lehramtszugangverordnung ein, die für das LAT NRW von zentraler Bedeutung sind:

## §10 Übergreifende Kompetenzen

Zu den übergreifenden Kompetenzen, die eine Lehrerin oder ein Lehrer beherrschen sollte, gehören in der heutigen Zeit auch Gender-Kompetenzen. Diese sollten in der Verordnung sowie den Studienplänen hinzugefügt werden.

#### §11 Nachweis fremdsprachlicher Kenntnisse

Der gesamte Paragraph sollte nach Ansicht des LAT NRW ersatzlos gestrichen werden. Mit der allgemeinen Hochschulreife haben die Studierenden bereits nachgewiesen, dass sie das für das Studium des Lehramts nötige Grundwissen besitzen. Dies schließt auch die Grundkenntnisse in zwei Fremdsprachen mit ein. Alle speziellen Sprachkenntnisse müssen unserer Ansicht nach fest in das Curriculum des jeweiligen Studiengangs integriert werden.

#### §12 Zeugnisse, Noten

Dieser Paragraph sollte für die Verbesserung der Anerkennung von Studienleistungen und die konsequente Umsetzung der Bologna-Kriterien durch die Einführung von ECTS-Grades ergänzt werden.